

Zurechnung von Abwassermengen Einbau und Abrechnung von Brauchwasserzählern

Nach § 9 der Abwassersatzung besteht eine **Anzeigepflicht für die Nutzung einer nichtöffentlichen Trink- oder Brauchwasserversorgung**. Dazu gehört auch die Nutzung von Regenwasser, dass als Brauchwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Die Nutzung dieser Anlagen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn durch ein zugelassenes Installationsunternehmen **geeichte und verplombte Brauchwasserzähler** eingebaut und die Abnahme und Verplombung von der Stadt Nossen* / dem ZV WV Meißner Hochland vorgenommen wurde. Eine Verplombung ist aus kaufmännischen Gründen nur von Januar bis Mitte November des Zählerwechseljahres möglich.

Voraussetzung für die Zurechnung von Abwassermengen:

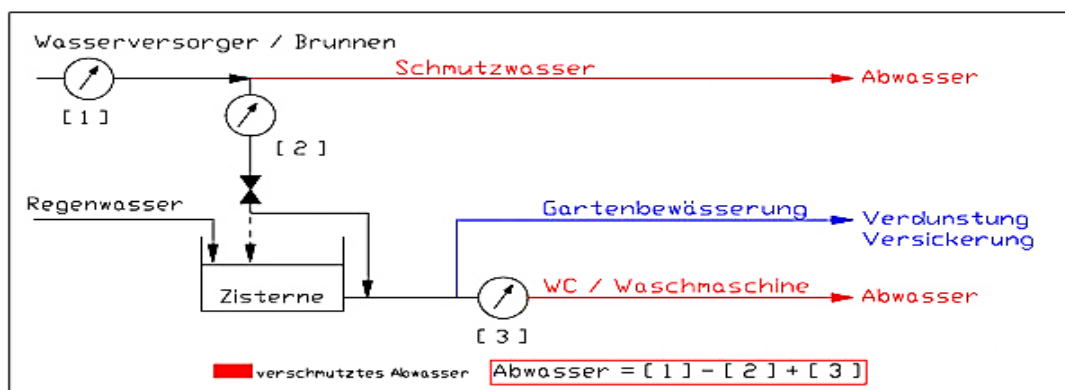
Die Messeinrichtungen (im Bereich der Hausinstallation) werden im Auftrag des Grundstückseigentümers von einem zugelassenen Installationsunternehmen eingebaut. Der Grundstückseigentümer zeigt der Stadt Nossen* / dem ZV WV Meißner Hochland den Einbau an. Die Stadt Nossen* / dem ZV WV Meißner Hochland plombiert kostenpflichtig (37,38 €/Stück) die Messeinrichtungen und der ZV WV Meißner Hochland nimmt den Zähler in die kaufmännische Abrechnung und Überwachung auf.

Die Eichgültigkeitsdauer für die Messeinrichtungen beträgt 6 Jahre.

Die Überwachung der Gültigkeitsdauer obliegt dem Grundstückseigentümer. Er veranlasst den Zählerwechsel rechtzeitig. Die ausgebauten Zähler sind aufzubewahren und werden im Zusammenhang mit der Verplombung der neuen Zähler von der Stadt Nossen* / dem ZV WV Meißner Hochland abgelesen.

Ist die Eichfrist überschritten, so wird die über die Brauchwasserzähler zu ermittelnde Zurechnungsmenge geschätzt.

Beispiel einer Installation von Brauchwasserzählern / Ermittlung der Zurechnungsmenge



Stadt Nossen* → Im Wasserversorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes Freiberg